

INHALT	SEITE
72. Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Bundstagswahl am 22.09.2013	192
73. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten	194
74. Öffentliche Bekanntmachung zur Pflege und Herrichtung vernachlässigter Grabstätten	196
75. Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2012	198

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

U N N A

wird in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup>

Ort der Einsichtnahme

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 59423 Unna  
Wahlbüro, Raum 002 (EG, Zugang durch die Bürgerhalle)

2)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis zum 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis  Uhr, bei der Gemeindebehörde <sup>4)</sup>

Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 59423 Unna  
Wahlbüro, Raum 002 (EG, Zugang durch die Bürgerhalle)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

144 Unna I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von<sup>5)</sup>

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Unna, 26.08.2013

Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister

Kolter

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nicht Zutreffendes streichen.  
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.  
5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

73.

**Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten**

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

<b>Südfriedhof Unna</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
OFII/RG 6368, Horstmann
OFII/RG 6369, Strugholz
OFII/RG 6372, Stänner
OFII/RG 6373, Maier
OFII/RG 6374, Krajewski
OFII/RG 6375, Rosik
OFII/RG 6379, Teubert
OFII/RG 6381, Wohlfarth
OFII/RG 6382, Rosenbaum
OFII/RG 6383, Olearzyk
OFII/RG 6392, Kuhle
OFII/RG 6395, Gurk
OFII/RG 6397, Röpke
OFII/RG 6398, Catalano
OFII/RG 6402, Möllenhoff
OFII/RG 6403, Betmann
OFII/RG 6404, Kunst
OFII/RG 6405, Martschenke
OFII/RG 6406, Leopold
OFII/RG 6409, Bodin
OFII/RG 6437, Klemm
B/UW0130, Wahle/Mertens
B/UW0120, Orzechowski
D/H011/147-148/3959, Jauss

<b>Friedhof Unna-Niedermassen</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
RG 0254, Heimann
RG 0256, Bialas
RG 0257, Wallner
RG 0260, Beuckelmann
RG 0261, Banowsky
RG 0262, Glock
RG 0264, Neumann
RG 0265, Marcok
RG 0266, Blazyca
RG 0267, Ziem
RG 0269, Dreinert
RG 0271, Müller

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

Unna, 22.08.2013

gez. Frank Peters  
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl.KrStUn 19-73/ 26. August 2013

74.

**Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 30.11.2013 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

<b>Südfriedhof Unna</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
OFI/RG7016, Wiemeyer
OF/KR3389, Austel
OFII/RG6458, Fleitmann
OFII/RG6666, Meister
OFII/RG6685, Wickfeld
OFII/RG6692, Hoffmann
OFII/RG6716, Neugebauer
OFII/RG6766, Gunia
OFII/RG6707, Dombek
OFII/RG6777, Trynczyk
OFII/RG683, Graffunder
OFII/HR010/26-27, Biermann
OFIII/RG6929, Thüner
OFII/NR011/19-20, Hille/Sabados
OFIII/WR068b/5194, Kuhlenbäumer
D/H322i/947, Maskerstingjost
G/UW0064, Jürgens
H/N194a/494b, Schwanke
I/UR0193, Beckmann
I/UR0189, Beckmann

<b>Friedhof Unna-Afferde</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
RG/0151, Mott
RG/0111, Niehage

<b>Friedhof Unna-Niedermassen</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
RG/0279, Elsing
RG/0290, Witke
RG/0339, Hyla
RG/0351, Wendt
RG/0446, Edelbrauck
C/002/26-27, Salmen
E/002/009-010 Schmitz
I/015/012, Liske

<b>Friedhof Unna-Obermassen</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
RG 0046, Kuhn
A/016/007-008, Passoke
D/012/002, Wagner
D/013/023, Görger/Clever

<b>Friedhof Unna-Billmerich</b>
<b>Grabstättenbezeichnung, Grabname</b>
014/001/003-004, Schwunk

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

Unna, 22.08.2013

gez. Frank Peters  
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl.KrStUn 19-74/ 26. August 2013

75.

**Bekanntmachung****Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH  
für das Geschäftsjahr 2012**

Wir haben am 11. März 2013 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, zum 31. Dezember 2012 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und das rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unna, den 11. März 2013

Dr. Biller Treu Consult GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Biller  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**16.09. – 20.09.2013**

während der Dienststunden von

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>8.30 – 15.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 – 11.30 Uhr</b>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2012 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 21. August 2013

gez. Jürgen Schäpermeier  
Geschäftsführer

gez. Uwe Kutter  
Geschäftsführer

Abl.KrStUn 19-75/ 26. August 2013